

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Beschlüsse, die die Kommission im Hinblick auf die Beschwerden SA.29432 — CP 290/2009 — Ungarn — Wegen diskriminierender Regelungen mutmaßlich rechtswidrige Beihilfe im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen und SA.45498 (FC/2016) — Beschwerde der OPS Újpest-lift Kft. im Zusammenhang mit zwischen 2006 und 2012 gewährten staatlichen Beihilfen für Unternehmen, die Arbeitnehmer mit Behinderungen beschäftigen, erlassen haben soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Motex Ipari és Szolgáltató Rehabilitációs Kft. (Motex Kft.) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 437 vom 18.12.2017.

Beschluss des Gerichts vom 11. September 2018 — Hermann Biederlack/EUIPO (Feeling home)

(Rechtssache T-715/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Feeling home — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2018/C 427/99)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Hermann Biederlack GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Seifried)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Söder)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Juni 2017 (Sache R 252/2017-5) über die Anmeldung des Wortzeichens Feeling home als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hermann Biederlack GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 412 vom 4.12.2017.

Beschluss des Gerichts vom 18. September 2018 — Dreute/Parlament

(Rechtssache T-732/17) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Abordnung im dienstlichen Interesse — Versetzung — Wegfall des Rechtsschutzinteresses — Teilweise Erledigung — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(2018/C 427/100)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Olivier Dreute (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Darie und R. Ignătescu)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Generalsekretärs des Parlaments vom 30. Januar 2017, den Kläger innerhalb des Parlaments zu versetzen, der Entscheidung des Präsidenten des Parlaments vom 20. Juli 2017 über die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers und, soweit erforderlich, der Entscheidung des Generalsekretärs des Parlaments vom 12. Juli 2017, den Kläger im dienstlichen Interesse zur Europäischen Kommission abzuordnen, sowie auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll

Tenor

1. *Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen, soweit mit ihr die Aufhebung der Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2017 beantragt wird.*
2. *Der Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Generalsekretärs des Parlaments vom 30. Januar 2017 und der Entscheidung vom 20. Juli 2017 über die Zurückweisung der Beschwerde von Herrn Olivier Dreute gegen die erstgenannte Entscheidung hat sich erledigt.*
3. *Der Schadensersatzantrag wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.*
4. *Herr Dreute trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 13 vom 15.1.2018.

Beschluss des Gerichts vom 24. September 2018 — Estampaciones Rubí/Kommission

(Rechtssache T-775/17) ⁽¹⁾

(Nichtigkeits- und Untätigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Steuervorteile, die von einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gewährt werden — Für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärte Beihilferegulierung — Durchführung der Entscheidung — Verpflichtung, die individuelle Situation der Empfänger zu überprüfen — Keine Stellungnahme der Kommission — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)

(2018/C 427/101)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Estampaciones Rubí, SAU (Vitoria-Gasteiz, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Armesto Macías und K. Caminos García)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und P. Němečková)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Beschlüsse der Kommission, die im Dokument „Steuersachen im Baskenland — Vertragsverletzungsverfahren 2007/2215 (Álava). Informelle Mitteilung in Beantwortung des Schreibens vom 7. November (Álava)“ vom 4. Dezember 2012 und im Dokument „Steuersachen im Baskenland — Vertragsverletzungsverfahren 2007/2215 (Álava). Informelle Mitteilung in Beantwortung der Schreiben vom 22. Februar sowie 4. und 12. März 2013 (Álava)“ vom 26. März 2013 enthalten sein sollen, sowie, hilfsweise, Klage nach Art. 265 AEUV auf Feststellung, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, den von der Klägerin in ihrem Schreiben vom 28. Juli 2017 gestellten Antrag zu verbescheiden.